

Mithören von Telefonaten

Beitrag Nr. 73293 vom 10.08.2005

In einem Prozess vor dem Arbeitsgericht ist oft der Inhalt von Telefonaten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber strittig. Um für den Inhalt des Gesprächs einen Zeugen zu haben, bietet sich die Mithörfunktion des Telefons an. Hier ist jedoch Vorsicht geboten.

Nach einem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig Holstein sind Aussagen von Mithörern über den Inhalt eines Telefonats nur dann vor Gericht verwertbar, wenn sich der Gesprächspartner mit dem Mithören des Zeugen zuvor einverstanden erklärt hat.

Dabei muss sich das Einverständnis des Gesprächspartners auch auf das Mithören der Einverständniserklärung selbst erstrecken. Anderenfalls darf der Mithörer weder den Inhalt des Telefonats noch das Einverständnis des Mithörens durch seine Aussage vor Gericht beweisen.

LAG Schleswig Holstein, Urteil vom 05.04.05, Az.: 2 Sa 40/05